



Brüssel, den 3. Mai 2024
(OR. en)

9025/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0224/B(COD)**

CODEC 1127
JAI 654
ASILE 63
MIGR 177
FRONT 129
COMIX 187

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Festlegung des Rückführungsverfahrens an der
Grenze und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148 (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 13. Juli 2016 ihren Vorschlag¹, der auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe d AEUV beruht, übermittelt.
2. Die Kommission hat dem Rat am 23. September 2020 ihren Vorschlag² übermittelt, der sich auf Artikel 78 Absatz 2, Buchstabe d und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c AEUV stützt.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahmen am 14. Dezember 2016³ und am 25. Februar 2021⁴ abgegeben.
4. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahmen am 8. Februar 2017⁵ und am 19. März 2021⁶ abgegeben.

¹ Dok. 11317/16 + ADD 1 + ADD 2.

² Dok. 11202/20.

³ ABl. C 75 vom 10.3.2017, S. 97.

⁴ ABl. 155 vom 30.4.2021, S. 64.

⁵ ABl. C 207 vom 30.6.2017, S. 67.

⁶ ABl. C 175 vom 7.5.2021, S. 32.

5. Das Europäische Parlament hat am 10. April 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt⁷. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat⁸⁹ zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 17/24 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimmen Polens und Ungarns und bei Stimmenthaltung der Tschechischen Republik und der Slowakei als A-Punkt billigt.
7. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
8. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁷ Dok. 8582/24.

⁸ Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Verordnung den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung angenommen hat, ob es sie in nationales Recht umsetzt.

⁹ Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.